



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 12.05.2020

i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 21.10.2021

Die Gemeinde Petersdorf

erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied. ³Das Aufgabengebiet ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten erstreckt sich auf die Interessenvertretung der jeweiligen Bevölkerungsgruppe oder die Themenabdeckung des Fachbereichs. ²Für ihren Aufgabenbereich nehmen sie beratend an den Sitzungen des Gemeinderates teil. ³Unberührt bleibt § 2 Satz 1.

(2) ¹Es werden folgende Beauftragte bestellt:

- Jugendbeauftragte/r
- Seniorenbeauftragte/r
- Umweltbeauftragte/r

²Soweit mehrere Beauftragte für den gleichen Aufgabenbereich bestellt werden, arbeiten diese kooperativ zusammen und stimmen sich untereinander ab.

§ 7 Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat richtet weitere ehrenamtliche Tätigkeiten ein. Auf die Entschädigungsregelung in § 8 wird verwiesen.

§ 8 Entschädigung

(1) ¹Die für die Gemeinde Petersdorf ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf eine Entschädigung. ²Diese beträgt je Sitzungsteilnahme für:

- | | |
|---|---------|
| a) Gemeinderatsmitglieder | |
| aa) RIS-Nutzung mit Privatgeräten | 50,00 € |
| bb) RIS-Nutzung mit Dienst-Tablet | 40,00 € |
| b) Mitglieder Rechnungsprüfungsausschuss | 40,00 € |
| c) Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss | 60,00 € |
| d) Beauftragte nach § 6 Abs. 1 Satz 2,
soweit nicht unter a) oder b) | 30,00 € |

³Folgende Entschädigungen werden jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember im Voraus bezahlt:

		€
a)	Jugendbeauftragte/r	40,00
b)	Seniorenbeauftragte/r	40,00
c)	Umweltbeauftragte/r	40,00
d)	Gemeindearchivar/in	40,00
e)	Feuerwehr – Gerätewart/in	40,00
f)	Feuerwehr - Atemschutz-Beauftragte/r	40,00
g)	Bisamfänger/in	100,00

(2) Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für notwendige auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, höchstens jedoch bis zu den Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse der Bahn AG erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2014 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 28.12.2016 außer Kraft.

Petersdorf, den 12.05.2020 / 21.08.2020 / 21.10.2021
Gemeinde Petersdorf

Dietrich Binder
Erster Bürgermeister